



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. Mai 2020

Nr. 7

Inhalt

Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 19. Mai 2020

Ordnung
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen
im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen

Vom 19. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Für

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Wintersemester 2020/21, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum ganz oder teilweise bei der Einschreibung nachweisen müssen,
2. eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum spätestens bei der Rückmeldung zum Wintersemester 2020/21 nachweisen müssen, und
3. eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum spätestens bei der Rückmeldung zum Sommersemester 2021 nachweisen müssen,

wird folgende Regelung getroffen: In den Fällen der Nummern 1 und 2 wird für den Nachweis des Vorpraktikums ein Aufschub von zwei Semestern, in den Fällen der Nummer 3 ein Aufschub von einem Semester gewährt.

(2) Soweit Ordnungen zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung Prüfungsformen vorschreiben, die aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen zum Einsatz kommen können, kann der Prüfungsausschuss hinsichtlich der Prüfungsformen abweichende Regelungen treffen.

§ 2
Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen finden im Sommersemester 2020 grundsätzlich in digitaler Form statt.

(2) Soweit dies aufgrund der Art der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann die Dekanin, der Dekan oder das Dekanat in Absprache mit den zuständigen Lehrenden bestimmen, dass einzelne Veranstaltungen unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und der diesbezüglichen hochschulinternen Umsetzungsrichtlinien auch als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind. Die Dekanin, der Dekan oder das Dekanat kann in Absprache mit den zuständigen Lehrenden auch die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten vornehmen oder eine Durchführung als Blockveranstaltung festlegen.

(3) Die in Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen geregelten Lehrformen (Vorlesung, Übung, Praktikum usw.) lassen grundsätzlich die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung in digitaler Form zu. Soweit Regelungen für bestimmte Module ausnahmsweise enger gefasst sind, kann die Dekanin, der Dekan oder das Dekanat auch in diesen Fällen in Absprache mit den zuständigen Lehrenden ein digitales oder in anderer Hinsicht abweichendes Lehrformat vorsehen.

§ 3 Prüfungen

(1) Soweit Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen für studienbegleitende Prüfungen oder Testate bestimmte Prüfungsformen vorschreiben, die aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen zum Einsatz kommen können, kann der Prüfungsausschuss alternative Prüfungsformate festlegen.

(2) Soweit Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen die Dauer oder den Umfang studienbegleitender Prüfungen und Testate festlegen, kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann hinsichtlich der in der Prüfungsordnung festgelegten Verlängerungshöchstdauer von Bachelor- und Masterarbeiten abweichende Regelungen treffen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass abweichend von der Festlegung in der Prüfungsordnung es zur Fristwahrung ausreicht, dass Bachelor- und Masterarbeiten auf elektronischem Wege beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Verpflichtung zur Abgabe der Druckfassungen bleibt hiervon unberührt.

(5) Soweit Prüfungsordnungen die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder Prüfung vom Bestehen vorgelagerter Prüfungen, vom Nachweis von Testaten oder der Erfüllung eines bestimmten Kreditpunkte-Pensums abhängig machen, kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Regelung aussetzen oder abschwächen. In Fällen, in denen Testate als Vorleistung für die Modulprüfung dienen, hat der Prüfungsausschuss bei seiner Regelung auch festzulegen, bis wann der Testnachweis spätestens nachzureichen ist.

(6) Prüfungen des Sommersemesters 2020, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und die zugehörigen Kolloquien sind hiervon ausgenommen. Werden zur Ablegung einer Prüfung mehrere Termine angeboten, gilt die Freiversuchsregelung nur für den ersten Termin, an dem die Prüfung abgelegt wird. Ein Freiversuch liegt nicht vor, wenn das Nichtbestehen der Prüfung auf einem Täuschungsversuch beruht.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung des Sommersemesters 2020 ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

(8) Soweit Prüfungsordnungen die Teilnahme an einer Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung vorsehen und soweit Studierende dazu an einer Prüfung des Sommersemesters 2020 teilnehmen, gilt auf Antrag der oder des Studierenden diese Prüfung als nicht unternommen; gilt die Prüfung nach Maßgabe des Halbsatzes 1 als nicht unternommen, ist die oder der Studierende hinsichtlich der Berechtigung des Antritts zu einer Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung so gestellt, als ob das Sommersemester 2020 nicht stattgefunden hätte.

(9) Soweit Prüfungsordnungen Regelungen zu Wiederholungsfristen für Prüfungen enthalten, kann der Prüfungsausschuss die laufenden Fristen auf Antrag der oder des Studierenden auch aus anderen als den in der Prüfungsordnung aufgeführten Gründen verlängern.

§ 4 Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Satz 1 gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

(2) Die Ordnung tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 19. Mai 2020.

Krefeld und Mönchengladbach, den 19. Mai 2020

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. phil. Thomas Grünewald